Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 10.3.2025 ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

R I C H T L I N I E N

Vereinsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf
gültig ab 1.4.2025

1. Wer wird gefördert?

Die Vereinsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf kann Vereinen mit ständigem Sitz in der Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt werden.
Sie wird grundsätzlich nur für das jeweilige Budgetjahr gewährt.

Ausgenommen sind politische Parteien sowie deren Teilorganisationen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Die Förderung darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden. Sie erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages.

2.2. Das zur Förderung beantragte Vorhaben gem. Pkt. 3.3. muss Zwecken des Gemeindewohls dienen, im öffentlichen Interesse bzw. des der BewohnerInnen der Gemeinde liegen, innerhalb des Ortsgebietes verwirklicht werden oder zumindest mit der Gemeinde oder ihren Bewohner:innen in Zusammenhang stehen.

2.3. Förderungen anderer privater oder öffentlicher Organisationen (Vereine) und Institutionen (Bund, Land u.a.) sind bei Anträgen gem. Pkt. 3.3. dieser Richtlinie bei der Förderungsentscheidung der Marktgemeinde Langenzersdorf zu berücksichtigen.

3. Förderungshöhe

3.1. Förderung

Die Förderung ist unabhängig von der Zahl der Vereinsmitglieder und erfolgt auf Grundlage der Teilnahme an den nachstehend angeführten Veranstaltungen der Marktgemeinde:

- Sauberes Langenzersdorf“
- Grenzbegehung
- Tag der Vereine (Kellergassenfest) bzw. Tag der Sportvereine-
- Ferienspiel der Marktgemeinde Langenzersdorf

Für die Teilnahme an einer dieser Veranstaltung wird ein **Förderungsbetrag von € 60,--** zuerkannt.
Er erhöht sich für den Besuch einer weiteren Veranstaltung um jeweils € 60,--.
Der maximale jährliche Förderungsbetrag pro Verein beträgt € 240,--.

Hinweis: Sollte eine der angeführten Veranstaltungen nicht stattfinden, kann die Förderung trotzdem gewährt werden.

3.2. Förderung des besonderen Platzbedarfes

Vereine mit besonderem Platzbedarf **und** Standort Langenzersdorf können jährlich eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung erhalten. Diese beträgt bis zu 70% für die mit der entsprechenden Vorschreibung belegten Miet-/Pachtkosten.

3.3. Sonder- und Projektförderung

Sonstige Maßnahmen werden nach Maßgabe des Bedarfs aufgrund des jeweiligen Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf gefördert. Die Begutachtung dieser Anträge erfolgt im zuständigen Finanzausschuss des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf.
Dem Förderungsantrag ist die Projektbeschreibung, eine mit entsprechenden Nachweisen belegte Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungskonzept anzufügen.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Vereinsförderung kann von den befugten VertreterInnen des Vereins eingebracht werden.

Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich und muss inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

5. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Vereinsförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.